



# SATZUNG

der Erzeugergemeinschaft für Schlachtvieh Allgäu w.V.  
Kaufbeuren

## **EG KAUFBEUREN**

Beckstettener Straße 3

87656 Germaringen - Kettenschwang

Telefon: 08344 / 9917-27

Fax: 08344 / 9917-26

E-Mail: [ezg-kaufbeuren@t-online.de](mailto:ezg-kaufbeuren@t-online.de)

[www.eg-kaufbeuren.de](http://www.eg-kaufbeuren.de)

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Erzeugergemeinschaft für Schlachtvieh Allgäu w. V. Kaufbeuren“. Er hat seinen Sitz in Germaringen-Ketterschwang.
- (2) Der Verein besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Verein (w. V.) nach § 22 BGB (Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.05.1975 Nr. R 1/b-4114-2251) und die Anerkennung nach § 2 Marktstrukturgesetz (MStrG) (Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.05.1975 Nr. R 1/b-4114-2251).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die tierische Veredelung auf dem Sektor Schlachtvieh durch marktgerechte Erzeugung, Konzentration des Angebotes und gemeinsame Andienung den Erfordernissen des Marktes anzupassen.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind
  - a) gemeinsame Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln um ein marktgerechtes Warenangebot sicherzustellen,
  - b) Auswertung der durch die Vereinstätigkeit gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen zum Nutzen der Mitglieder,
  - c) Absatz des von den Mitgliedern erzeugten Schlachtviehs für Rind und Schwein.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind und Schlachtvieh erzeugen.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Übergabe des landw. Betriebes eines Mitgliedbetriebes tritt der neue Inhaber in die bestehende Mitgliedschaft ein, soweit keine Kündigung erfolgt.
- (4) Der beigetretene Erzeuger darf nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation sein, die die Erzeugnisbereiche Rind- und Schweinefleisch vermarkten.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt,
  2. bei Aufgabe des für die Anerkennung nach MStrG relevanten Betriebszweiges seitens des Mitgliedes,
  3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  4. durch Ausschluss,
  5. durch Tod.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Geschäftsjahr schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Beirat anrufen, der endgültig entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

- (4) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.  
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind – soweit dies rechtlich zulässig ist – ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung.  
Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die vom Vorstand beschlossenen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln einzuhalten und diesbezügliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden,
  2. die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sind, durch diesen zum Verkauf anbieten zu lassen,
  3. die festgesetzten Beiträge zu leisten,
  4. die Regelungen der Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
  5. der Erzeugergemeinschaft, soweit für deren Aufgaben erforderlich, Daten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Absatz 2, Nr. 2 gilt nicht, soweit eine Regelung nach § 3, Absatz Nr. 3d letzter Satz des Marktstrukturgesetzes vorliegt.

## **§ 6 Ordnungsstrafen**

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können die Mitglieder mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

- (2) Die Art und Höhe der Ordnungsstrafe muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein (z.B. Geldstrafe, Sperre, Ausschluss).
- (3) Über Art und Höhe der Ordnungsstrafe entscheidet nach Anhörung des Beirats im Einzelfall der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung und die Gebietsversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Vertreter werden in getrennten Wahlgängen vom Beirat in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind nur die von der Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung gewählten Beiratsmitglieder.  
In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Erzeugergemeinschaft ist. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als abgegebene Stimme gewertet. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.  
Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Vorsitzenden, dem Beirat oder der Mitgliederversammlung bzw. Gebietsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere ist Aufgabe des Vorstandes
  - a) die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern; dies bedarf der Zustimmung des Beirats,
  - b) werden mehrere Geschäftsführer eingestellt, muss ein Geschäftsverteilungsplan vorliegen und der 1. Geschäftsführer benannt werden,
  - c) die Einstellung und Entlassung von weiteren Vereinsangestellten nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages,
  - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) die Beschlussfassung über Ordnungsstrafen,
  - f) die Beschlussfassung über die vom Beirat vorberatene Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit damit nicht der Geschäftsführer beauftragt ist,
  - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vereinsorgane,
  - c) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und der Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - d) Wahrnehmung der in § 10 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist.
- (4) Die Vorlage sämtlicher Unterlagen gem. § 15 Abs. 3-5 innerhalb der festgelegten Fristen bei der Verleihungsbehörde.

## § 10

### Geschäftsführung

- (1) Für die Leitung des Geschäftsbetriebes kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der Weisungsbefugnis gegenüber den weiteren Angestellten des Vereins hat und dem die Koordination der gemeinsamen Vermarktung obliegt.

- (2) Der Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung ergibt sich
  1. aus den maßgeblichen Passagen dieser Satzung,
  2. eines vom Vorstand zu erarbeitenden Geschäftsverteilungsplanes für den Verein, der der Zustimmung des Beirates bedarf,
  3. den im Angestelltenvertrag zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen. Insbesondere obliegt der Geschäftsführung auch
    1. die Führung der laufenden Geschäfte,
    2. die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Vereinsorgane,
    3. die Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln und sonstiger Richtlinien sowie die Durchführung der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
    4. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Abnehmern der Erzeugnisse,
    5. die Vorbereitung des Abschlusses von Lieferverträgen mit Abnehmern der Erzeugnisse,
    6. die Teilnahme an allen Beiratssitzungen sowie Mitglieder- bzw. Gebietsversammlungen.
- (3) Die Satzung, die Erzeugungs- und Qualitätsregeln, die Vermarktungsregeln, die Beschlüsse der Vereinsgremien und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages sind für die Geschäftsführung bindend.
- (4) Zur Unterstützung der Geschäftsführung und zur Erledigung der notwendigen Büroarbeiten stellt der Verein die dazu erforderlichen Bürokräfte ein.

## § 11

### Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 15 bis zu 17 Mitgliedern; der Vorstand gehört dem Beirat an. Die Zahl der Beiratsmitglieder kann sich um 1 oder 2 erhöhen, soweit der Vorstand nicht aus den Reihen des Beirates gewählt wird. Je ein Vorstandsmitglied der Allgäuer Herdebuchgesellschaft sowie ein Vertreter des Tierzuchtamtes Allgäu/Kempton und ein eventuell bestellter Erzeugergemeinschafts-Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden in der Mitglieder- oder den jeweiligen Gebietsversammlungen von den anwesenden Mitgliedern des je-

weiligen Gebietes in geheimer Wahl mit relativer Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Beirat hat gleichzeitig zur Wahl die Verteilung der Beiratssitze entsprechend dem Proporz der Mitgliederzahlen in den einzelnen Regionen des Geschäftsbereiches der Erzeugergemeinschaft festzulegen. Außerdem muss der Beirat auch die Festlegung der Wahlgebiete und die Zuordnung der hier zu wählenden Beiratsmitglieder sowie Wahlberechtigten vornehmen.

Nicht wählbar sind Mitglieder des Vereins, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen; außerdem scheidet gewählte Beiratsmitglieder aus dem Beirat aus, wenn sie in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein eintreten.

In den Wahlvorschlag sind nach Möglichkeit mehr Kandidaten aufzunehmen als Beiratsmitglieder benötigt werden; scheidet während der Amtszeit ein Beiratsmitglied aus, so rückt die Ersatzperson mit den nächstmeisten Stimmen nach. Bei Ersatz eines Beiratsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode wird die bis zu diesem Zeitraum verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode der Ersatzperson angerechnet.

Die Beiratsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 12

### Aufgaben des Beirats

- (1) Dem Beirat obliegt insbesondere die
  - a) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) Bewertung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen unabhängigen und sachkundigen Prüfer und die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - e) Festsetzung der Beiträge und Aufwandsentschädigungen,
  - f) Vorberatung über Ordnungsstrafen nach § 6 der Satzung,
  - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Anrufung nach § 4 Abs. 3 der Satzung,
  - h) Beschlussfassung über geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Mitgliedschaftspflichten,
  - i) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
  - j) Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen,
  - k) Festsetzung der Gebührenordnung,

l) Vorberatung der Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln.

- (2) Es sind jährlich mindestens 2 Beiratssitzungen abzuhalten. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Beiratsmitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt wird. Der Beirat ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

## § 13

### Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ¼ der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- (3) An Stelle einer gemeinsamen Mitgliederversammlung können Gebietsversammlungen durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Einführung einer Vertreterversammlung oder Auflösung des Vereins. Die Gebietsversammlungen ersetzen die gemeinsame Mitgliederversammlung, wenn sie mindestens jährlich je einmal in den vom Beirat festzulegenden Gebieten durchgeführt werden und dabei sichergestellt ist, dass bei Beschlüssen ein Mitglied nur einmal seine Stimme abgeben kann. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung ist beschlussfähig. Kommt aus den Gebietsversammlungen ein übergebietlicher Gesamtschluss zustande, so sind hinsichtlich der erforderlichen Mehrheitsfindung (nach Abschluss der letzten Gebietsversammlung) die insgesamt auf allen Gebietsversammlungen abgegebenen Stimmen maßgeblich. Deshalb ist es erforderlich, dass bei den jeweiligen Gebietsversammlungsbeschlüssen nicht nur die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden (dafür, dagegen und Enthaltungen), sondern auch die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die tatsächlich abgegebenen Stimmen erfasst werden.

- (4) Der Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung obliegt insbesondere die
  - a) Wahl der Beiratsmitglieder nach Maßgabe § 11 Abs. 2,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; sie bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde,
  - c) Beschlussfassung über Regelungen nach § 3 Abs. 1, Nr. 3d des Marktstrukturgesetzes (Andienungspflicht),
  - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung sind die geprüfte Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht vorzutragen.
- (6) Beschlüsse nach Abs. 4 Ziffer b) und c) bedürfen einer 2/3-Mehrheit, nach Abs. 4 Ziffer d) einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit ausreichend. Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

#### **§ 14**

##### **Sitzungsniederschriften**

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§ 15**

##### **Geschäftsstelle, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der Verein lässt jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Ge-

schäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten.

- (4) Der Verein lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.
- (5) Soweit der Verein die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen erreicht, lässt er den Jahresabschluss zudem entsprechend den §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

#### **§ 16**

##### **Vereinsschiedsgericht**

- (1) Über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und dem Verein, die ihre Grundlage in der Mitgliedschaft oder Tätigkeit des Vereins haben, entscheidet anstelle des ordentlichen Gerichts das Vereinsschiedsgericht. Dem Schiedsgericht obliegt insbesondere die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Ausschlüssen aus dem Verein.
- (2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Parteien bestimmen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die beiden Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet die Regierung von Schwaben. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei benennt einen Beisitzer. Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sind vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.
- (3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

## **§ 17**

### **Mitteilungsblatt**

Mitteilungsblätter des Vereins sind das „Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt“ und das „Allgäuer Bauernblatt“

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft im Auflösungsbeschluss eine andere Regelung.
- (2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der tierischen Veredelung im bisherigen Tätigkeitsbereich des Vereins verwendet werden. Die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Annahme durch die Gebietsversammlungen 2015 und mit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde in Kraft.

Germaringen-Ketterschwang, im März 2015